



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Michel: Das Kaiserhoch und die Sozialdemokratie

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

politischer Perverfität. Nichts weiter als deren notwendiger Ausdruck ist eine Gesamtpolitik, wie die unserige, die in den gebrauchten Worten halbbrüchschrittlich, in den erlassenen Gesezen mehr als fortschrittlich, in der Form da und dort an das Mittelalter, in der Sache an den sozialistischen Staat gemahnt, während in den Ländern alter politischer Klugheit umgekehrt, unter dem Schutze der großen freiheitlichen Worte, vorsichtig und langsam, wie es sein muß, regiert wird.

Ach, wenn man doch den ungebornen Deutschen der Zukunft, die das alles zu entgelten haben, heute das Wahlrecht verleihen könnte. Aber die armen, sie wissen ja noch nicht, wie zugunsten einer mittleren Zufriedenheit derjenigen unter den gegenwärtigen Deutschen, die wählen können, über ihr Schicksal verfügt wird.

So, jetzt ist es genug. Verzeih, wenn ich in einem, jetzt freilich der Vergangenheit angehörenden, sehr liberalen Idealismus Eure Steuer- und Sozialpolitik heftiger angegriffen habe, als Dein konservativ-gouvernementales Gemüt vertragen kann. Adio! Grüße das Land der Obotriten!

Dein

Jakob.



Das Kaiserhoch und die Sozialdemokratie

Von Michel



ie unwürdige Szene beim Schlusse des Reichstages wird wohl noch ihre Konsequenzen haben. Eine strafrechtliche Verfolgung der sozialdemokratischen Verweigerer des Kaiserhochs kommt nach den Erklärungen des preußischen Justizministers nicht in Betracht. Um so dringender wird die Parteien des Reichstages die Frage beschäftigen müssen, wie sie die Würde des Kaisers und des Reichstages selber gegen eine Wiederholung so peinlicher Verletzungen schützen wollen. Nach der Erklärung des Freiherrn von Richthofen im Herrenhause werden die Konservativen vermutlich die Angelegenheit weiter verfolgen. Aus anderen Parteilagern liegen Äußerungen hierzu noch nicht vor. Daß die Reichsregierung die Sache aufmerksam im Auge behält, ergibt sich aus mehreren Äußerungen der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung. Dem Reichstage wird es keinesfalls erspart bleiben, sich erneut sozialdemokratischen Kundgebungen antimonarchischer Gesinnung in Sitzungsäaale gegenüberzusehen. Es liegt nämlich nicht eine gelegentliche

Ungezogenheit, sondern eine planvolle Änderung der sozialdemokratischen Taktik vor.

Das Protokoll des Jenaer Parteitages der Sozialdemokratie enthält bereits eine Reihe von Hinweisen. Bei der Diskussion über den Bericht der Reichstagsfraktion brachte dort Dr. Rosenfeld das Verhalten der sozialdemokratischen Parlamentarier gegenüber „höfischen Rundgebungen“ zur Sprache, verlangte eine gründliche Behandlung und generelle Regelung. „Es scheint uns nicht richtig, daß die Fraktion den Sitzungssaal nicht betritt oder ihn schleunigst verläßt, wenn solche Rundgebungen erfolgen. Wir wählen unsere Abgeordneten nicht dazu, daß sie in gewissen Fällen außerhalb des Sitzungssaales sich betätigen, sondern wir wählen sie, damit sie im Sitzungssaale unsere Auffassung vertreten, insbesondere auch dann, wenn höfische Rundgebungen vor sich gehen sollen“ (Protokoll S. 348).

Diese Anregung nahm alsbald der Abgeordnete Ledebour auf: „Ich stimme Rosenfeld zu, daß die Frage der Taktik gegenüber monarchischen Rundgebungen künftig geändert werden muß. Wir haben in der Fraktion schon bei zwei Gelegenheiten die Frage erörtert. Wenn eine Änderung bei jenen beiden Gelegenheiten noch nicht eine Majorität gefunden hat, so lag das daran, daß damals eine große Anzahl Parteigenossen einwandten: wir können nicht eine alte bewährte Taktik ohne weiteres ändern auf Grund einer augenblicklichen Situation. Aber bei Beginn der nächsten Session wollen wir die Sache gründlich von neuem vornehmen. Ich hoffe, daß dann der Beschluß gefaßt wird, daß wir künftig bei den fraglichen Anlässen im Saale bleiben, selbstverständlich sitzen bleiben, nicht stehen. Ich muß das betonen, weil vielleicht sonst infolge eines früheren Vorkommnisses Mißverständnisse bei einzelnen Genossen entstehen könnten“ (Protokoll S. 357).

Diesen Auffassungen des Herrn Ledebour ist von keiner Seite auf dem Parteitage widersprochen worden. Der Berichterstatter Schulz erklärte in seinem Schlußworte: „Die Fraktion wird bei ihrem nächsten Zusammentreten Gelegenheit nehmen, in Ruhe und Gründlichkeit die Frage der monarchischen Rundgebungen zu erörtern . . . Die Fraktion wird also ihre Stellung zu dieser Frage revidieren und vielleicht zu einer anderen Auffassung als der bisherigen kommen“ (Protokoll S. 375).

Das ist alsbald geschehen. Wie der Abgeordnete Heine in den Sozialistischen Monatsheften mitgeteilt hat, ist der Fraktionsbeschluß, beim Kaiserhoch sitzen zu bleiben, statt wie früher hinauszugehen, mit einer geringen relativen Mehrheit gefaßt worden. Dem Beschluß hätten sich dann auch solche Abgeordnete gefügt, die persönlich anderer Meinung gewesen wären.

So wird denn auch der Reichstag die Mittel revidieren müssen, die ihm gegen Disziplinbruch der Abgeordneten zur Verfügung stehen. Daß er sich selber für imstande hält, Fragen der Sitzungsdisziplin autonom zu erledigen, hat er der Reichsregierung bei verschiedenen Gelegenheiten zu verstehen gegeben.

Den einzigen, seitdem nicht wiederholten Versuch, auf dem Wege der Gesetzgebung dem Reichstage schärfere disziplinarische Befugnisse zu verleihen, hat Fürst Bismarck im Jahre 1879 gemacht, mit dem Entwurf eines Gesetzes „betreffend die Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder“ (Drucksache Nr. 15 vom 12. Februar 1879). Es war bald nach der Annahme des Sozialistengesetzes. Dem Fürsten kam es in erster Linie darauf an, nun auch die sozialistische Agitation auf parlamentarischer Basis nach Möglichkeit abzuschneiden. Ebenso aber sollte der Verletzung der Ehre Außenstehender begegnet werden, und es spielte auch der Gedanke mit, eine Waffe gegen Majestätsbeleidiger zu erhalten. Der Gesetzentwurf wurde schon vor seiner Veröffentlichung von der bürgerlichen Linken, dem Zentrum und der Sozialdemokratie lebhaft bekämpft und als „Maulkorbgesetz“ der öffentlichen Verachtung empfohlen. Die Strafgewalt des Reichstages sollte nach dem Willen des Fürsten Bismarck gegen alle Erscheinungen der „Ungebühr“ eingreifen. Eine Kommission, unter Vorsitz des Präsidenten, sollte die Strafgewalt ausüben. Die Ahndungen, welche die Kommission sollte verhängen können, sollten je nach der Schwere der Ungebühr sein: Verweis vor versammeltem Hause, Verpflichtung zur Entschuldigung oder zum Widerruf, Ausschließung aus dem Reichstage auf bestimmte Zeitdauer, die bis zum Ende der Legislaturperiode erstreckt werden könnte.

War die Ahndung wegen einer Äußerung oder des Inhalts einer Rede erfolgt, so sollte diese vom stenographischen Bericht ausgeschlossen werden können. Ihre Verbreitung durch die Presse sollte verboten werden.

Die Begründung der Vorlage enthält mancherlei interessantes Material. Die Debatte, die am 4. und 5. März stattfand, ist heute noch lesenswert, namentlich auch wegen der hohen Auffassung des parlamentarischen Berufes, der allenthalben zum Ausdruck kommt. Im heutigen Reichstage würden sich die Wortführer von damals sehr fremd und unbehaglich fühlen. Es hilft nichts; wenn man alte Parlamentsakten durchsieht, drängt sich immer wieder unabweisbar der Eindruck auf, daß wir im Niveau doch weit heruntergekommen sind.

Bismarcks Versuch scheiterte. Der Reichstag wollte von der Redefreiheit nichts drangeben und glaubte, seine Würde mit den bisherigen Mitteln der sehr milden Geschäftsordnung wahren zu können. Bismarck selber nahm in der Debatte das Wort und bemerkte dabei, die Regierung hätte sich eine Initiative erspart, wenn aus der Mitte des Hauses von irgendeiner Seite ein Versuch der Abhilfe gekommen wäre.

Eine Befassung der Geschäftsordnungskommission mit der Frage der Änderung der Geschäftsordnung, die vom Reichstag bei der Ablehnung der Bismarckschen Vorlage beschlossen wurde, blieb ebenfalls ohne Ergebnis. Bismarck äußerte damals privatim: er glaubte, dem Reichstag und sonst niemandem mit der Anregung der Sache einen Dienst erwiesen zu haben, und konnte ruhig abwarten, ob der Reichstag die ansehnliche und mächtige Stellung, welche ihm durch die gesetzliche Begründung des Jurisdiktionsrechts über seine Mitglieder

bereitet würde, annehmbar fände oder nicht (Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier I, 164).

Eine Verschärfung der disziplinarischen Bestimmungen der Geschäftsordnung ist dann erst während der Kanzlerschaft des Fürsten Hohenlohe zustande gekommen. Es ist bemerkenswert, daß den Anstoß dazu ein Vorgang gegeben hat, der eine Parallele zu dem Verhalten der Sozialdemokraten in der letzten Reichstagsitzung bildet.

Es war bei der ersten Sitzung des Reichstages im neuen Hause am Königsplatz, am 6. Dezember 1894. Der Präsident — es war Herr von Levetzow — hielt eine feierliche Ansprache und schloß mit einem Hoch auf den Kaiser. Während die anderen sozialdemokratischen Abgeordneten den Saal verließen, blieben einige auf ihren Plätzen sitzen. Nach anderer Schilderung soll es nur der alte Liebknecht gewesen sein, der, mehr aus Nachlässigkeit, schreibend vergaß, den Ausgang zu gewinnen. Der Präsident brandmarkte in der unmittelbar folgenden Geschäftsitzung dies Verhalten mit den Worten: „Das entspricht nicht der Sitte deutscher Männer (lebhafteste Zustimmung rechts und links), nicht der Gewohnheit dieses Hauses (erneute Zustimmung), es beleidigt die Gefühle der Mitglieder dieses Hauses (großer Beifall), und ich kann nur bedauern, daß ich kein Mittel habe, um ein derartiges Verfahren zu rügen“ (Lebhafte Beifall). Darauf gab der Abgeordnete Singer im Namen seiner Fraktion eine Erklärung ab, die das Sitzenbleiben bei dem Kaiserhoch ausdrücklich zu einer Demonstration gegen die Person des Kaisers stempelte.

Es ist damals der Versuch gemacht worden, eine strafrechtliche Verfolgung des Abgeordneten Liebknecht einzuleiten. Der Reichstag lehnte jedoch den Antrag auf Genehmigung der Strafverfolgung ab. Fürst Hohenlohe empfahl selber — 15. Dezember 1894 — mit einer kurzen Rede, dem Antrag des Staatsanwalts stattzugeben, durch den der Reichstag in die Lage versetzt werden sollte, „zu entscheiden, ob er die Verletzung seiner monarchischen Gefühle ahnden wolle oder nicht.“ Der Reichstag habe das Recht, darüber zu urteilen und zu entscheiden, wie es ihm beliebe.

Gleichzeitig mit der Ablehnung der Strafverfolgung wurde aber gegen die freisinnigen und sozialdemokratischen Stimmen eine Resolution angenommen, wonach die Geschäftsordnungskommission Vorschläge wegen einer angemessenen Verstärkung der Disziplinargewalt des Reichstages und des Präsidenten gegen die Reichstagsmitglieder während der Ausübung ihres Berufes machen sollte. Das Ergebnis dieser Vorschläge ist dann in den jetzigen § 60 der Geschäftsordnung übergegangen. Seitdem sind die hier in Frage kommenden Bestimmungen der Geschäftsordnung unverändert geblieben.

Welche Mittel gibt jetzt die Geschäftsordnung gegen Verletzungen der Würde des Reichstages und der Würde Außenstehender an die Hand?

§ 13: dem Präsidenten liegt . . . die Handhabung der Ordnung . . . ob.

§ 60: Die Aufrechterhaltung der Ordnung liegt dem Präsidenten ob.

Wenn ein Mitglied die Ordnung verlegt, so wird es vom Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen.

Im Falle gröblicher Verletzung der Ordnung kann das Mitglied durch den Präsidenten von der Sitzung ausgeschlossen werden. Leistet dasselbe der Aufforderung des Präsidenten zum Verlassen des Saales keine Folge, so hat der Präsident in Gemäßheit des § 61 dieser Geschäftsordnung zu verfahren § 61: Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben . . .

Die höchste Disziplinarstrafe für einen Reichstagsabgeordneten ist also Ausschluß aus einer Sitzung. Dieser Strafe vermag er aber zunächst durch passiven Widerstand zu begegnen. Tatsächlich enthält nämlich § 61 eine Abschwächung der Polizeigewalt des Präsidenten, indem dieser in der gewaltsamen Ausübung des ihm zustehenden Hausrechts beschränkt wird. Der Widerstand leistende Abgeordnete kann im Schutze dieses Paragraphen den Präsidenten bis zur Aufhebung der Sitzung treiben, weiter geht es nicht. Immerhin setzt sich ein Abgeordneter, der dem Befehl des Präsidenten zum Verlassen des Saales zuwiderhandelt, unabhängig von den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gefahr aus, wegen Hausfriedensbruchs verfolgt zu werden. (S. Hubrich, parlamentarische Redefreiheit und Disziplin, S. 437.)

Wie haben diese Bestimmungen in der Praxis gewirkt? Sie sind unseres Wissens nur einmal angewandt worden, und zwar gegen den verstorbenen Abgeordneten Singer, der übrigens bis dahin jahrelang Vorsitzender der Geschäftsordnungskommission gewesen war. Der Vorgang spielte sich während der stürmischen Debatten bei der zweiten Beratung des Zolltarifes am 4. Dezember 1902 ab. (Stenographischer Bericht 1900—1903, B. 8, S. 6893.) In einer der unzähligen Geschäftsordnungsdebatten hatte der Vizepräsident, Graf von Stolberg-Wernigerode, unter stürmischen Zurufen der Sozialdemokraten dem Abgeordneten Spahn das Wort gegeben. Die Abgeordneten der Linken drängten sich auf und vor der Treppe zur Rednertribüne zusammen, unter ihnen führend der Abgeordnete Singer. Der Vizepräsident forderte den Abgeordneten Singer auf, die Treppe zu verlassen, und rief ihn unter stürmischen Kundgebungen von beiden Seiten des Hauses zur Ordnung. Der Abgeordnete Singer verblieb auf der Treppe und wurde zum zweiten Male zur Ordnung gerufen. Während Spahn zu sprechen begann, rief Singer mehrmals dazwischen: Zur Geschäftsordnung! Darauf erfolgte der dritte Ordnungsruf. Während der Ausführungen Spahns lärmten die Sozialdemokraten unter Führung Singers weiter. Als Spahn geendigt hatte, nahm Graf Stolberg das Wort: „Meine Herren, auf Grundlage des § 60 der Geschäftsordnung, Absatz 3, schließe ich den Herrn Abgeordneten Singer von der Sitzung aus. (Stürmischer Beifall rechts und in der Mitte. Andauernder Lärm links.) Meine Herren, da die Mittel, welche mir die Geschäftsordnung an die Hand

gibt, erschöpft sind, so setze ich die Sitzung auf eine halbe Stunde aus.“ (Lebhafter Beifall rechts und in der Mitte. Lärm links.)

Die um 12¹⁵ Uhr unterbrochene Sitzung wurde um 12⁵⁰ Uhr wieder eröffnet. Der stenographische Bericht enthält aber nicht das wichtige Faktum, daß der Abgeordnete Singer wieder auf seinem Platze war, so wenig wie er Anstalten gemacht hatte, nach der Ausschließung den Saal zu verlassen. Von dem schärferen alternativen Mittel, die Sitzung zu schließen, hat der Vizepräsident keinen Gebrauch gemacht. Er hätte dadurch auch nur den Sozialdemokraten bei ihrer Obstruktion einen Gefallen getan. Von einer Verfolgung des Abgeordneten Singer wegen Hausfriedensbruches ist keine Rede gewesen. Die einzige Anwendung der verschärften Geschäftsordnung ist also nicht sehr imposant ausgelaufen.

Es läge nahe, noch kurz auf die Verschärfung der Geschäftsordnung im preußischen Abgeordnetenhaus einzugehen. Sie gibt dem Präsidenten bekanntlich erheblich stärkere Befugnisse als sie sein Kollege im Reichstag besitzt. Jedoch liebt man im Reichstag solche Seitenblicke nicht. Das Reichsparlament wird auch am besten tun, nach seinen eigenen Bedürfnissen, ohne auf nicht ganz anwendbare Parallelen anderer Parlamente zu sehen, sich die Ordnungsbestimmungen zu schaffen, die es braucht. Die Situation ist für den Reichstag keineswegs einfach. Vielfach ist man geneigt, von vornherein die Möglichkeit der Abhilfe zu verneinen. Dabei werden sich aber die großen Parteien schwerlich bescheiden wollen. Auch wird sorgfältig zu erwägen sein, ob man Maßregeln für den vorliegenden Fall — Kaiserhoch bei der Schlußsitzung — treffen soll, oder ob man die Sache unter weiteren Gesichtspunkten anzufassen hat. Eine Gelegenheitsarbeit bleibt natürlich stets etwas Mißliches. Wie man sich nun entscheiden wird: aufgeworfen ist die Frage, nicht durch Schuld der bürgerlichen Parteien, sondern durch die Sozialdemokratie. Daß der Reichstag an die Lösung der ihm aufgebrängten Frage ernstlich herangeht, erheischt sein eigenes Ansehen.

